

Kindertagesstättenordnung

AQUA-KITA LANGSEESTRASSE gGmbH

Stand: 06.2026

1. Träger und Einrichtung

Träger der Einrichtung ist die AQUA-KITA Langseestraße gemeinnützige Kindertagesstätten GmbH, Sibeliusstraße 1, 90491 Nürnberg.

Die Einrichtung bietet grundsätzlich Integrativplätze für Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort an. Über die Aufnahme wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs des Kindes, der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der fachlichen Einschätzung des Teams entschieden. Voraussetzung ist, dass die bedarfsgerechte Förderung und Betreuung des Kindes sowie die pädagogische Qualität für die gesamte Kindergruppe sichergestellt werden können. Sie arbeitet partei- und konfessionsunabhängig.

2. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

3. Aufnahme und Datenschutz

3.1 Aufnahme

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten, wie beispielsweise dem Alter des Kindes, dem Betreuungsbedarf, dem Entwicklungsstand und dem Anmeldedatum.

Vorrangig werden Kinder aus dem Einzugsgebiet berücksichtigt.

3.2 Erforderliche Unterlagen

Vor Aufnahme sind vorzulegen:

- Das gelbe Vorsorge-Untersuchungsheft bzw. eine Kopie davon

- Nachweis über den jeweils altersentsprechend erforderlichen Masernschutz gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bzw. eine ärztlich bescheinigte Kontraindikation oder ein anderer gesetzlich anerkannter Nachweis
- vollständig ausgefüllter Betreuungsvertrag einschließlich aller erforderlichen Einwilligungserklärungen

Der jeweils altersentsprechend erforderliche Nachweis über den Masernschutz ist auch während des laufenden Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorzulegen.

Liegt der gesetzlich vorgeschriebene Nachweis nicht vor, ist eine Betreuung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig.

3.3 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften (SGB VIII, DSGVO, BayDSG) verarbeitet.

Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Einwilligung vorliegt.

Die Daten werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

4. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist ein zentraler Bestandteil der Betreuung und dient dem Aufbau einer stabilen Beziehung zwischen dem Kind und den pädagogischen Fachkräften.

- Die Eingewöhnung erfolgt individuell und in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten
- Die tägliche Betreuungszeit kann in dieser Phase reduziert sein
- Die Dauer richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes

Sollte sich während der Eingewöhnung zeigen, dass die vereinbarte Betreuungszeit, der individuelle Unterstützungsbedarf des Kindes oder die Rahmenbedingungen der Betreuung einer Anpassung bedürfen, erfolgt hierzu ein zeitnaher Austausch mit den Erziehungsberechtigten, um gemeinsam das weitere Vorgehen abzustimmen. In begründeten Fällen kann die Eingewöhnung einvernehmlich beendet werden.

5. Betreuungszeiten

5.1 Öffnungszeiten

- Krippe Montag bis Freitag, 07:00 – 17:00 Uhr
- Kindergarten: Montag bis Freitag, 07:00 – 17:00 Uhr
- Hort: Montag bis Freitag, 07:00 – 18:00 Uhr

5.2 Buchungszeiten

Die individuellen Buchungszeiten werden im Betreuungsvertrag festgelegt und orientieren sich am Bedarf der Familie sowie an den gesetzlichen Vorgaben.

Änderungen sind nur schriftlich und in Abstimmung mit der Leitung möglich.

Vorübergehende Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sowie ein zusätzlicher Betreuungsbedarf an einzelnen Tagen sind frühzeitig mit der Einrichtung abzustimmen. Die Zustimmung erfolgt unter Berücksichtigung der personellen, organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen.

5.3 Pünktlichkeit

Die Betreuung erfolgt ausschließlich innerhalb der Öffnungszeiten.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind pünktlich abzuholen.

6. Krankheit und Gesundheitsschutz

- Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen
- Erkrankungen sowie das Fehlen eines Kindes sind bis spätestens 7:30 Uhr telefonisch im entsprechenden Bereich zu melden
- Grundlage für den Umgang mit ansteckenden Erkrankungen ist § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich sein.

Medikamente dürfen grundsätzlich nicht verabreicht werden.

Ausnahmen sind nur bei medizinischer Notwendigkeit, auf Grundlage einer detaillierten schriftlichen ärztlichen Verordnung, mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten sowie nach entsprechender Einweisung der zuständigen Mitarbeitenden zulässig. Die näheren Regelungen werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten festgelegt.

7. Aufsicht, Abholung und Versicherung

Während des Aufenthalts sowie auf den direkten Wegen zur und von der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (SGB VII).

Abholberechtigte Personen sind vorab schriftlich oder mündlich zu benennen. Kinder unter 13 Jahren dürfen keine anderen Kinder abholen, selbst wenn es sich um Geschwister handelt. Der Träger haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.

8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten ist Grundlage der pädagogischen Arbeit und dient dem Wohl des Kindes.

Dazu gehören insbesondere:

- regelmäßiger Austausch über den Entwicklungsstand des Kindes
- Informationsveranstaltungen, Elternabende und thematische Elternangebote
- respektvoller und wertschätzender gegenseitiger Austausch bei Fragen, Anliegen oder Unterstützungsbedarf
- die gemeinsame Begleitung von Übergängen, insbesondere bei der Aufnahme in die Einrichtung sowie beim Wechsel in Kindergarten, Hort oder Schule
- Familienveranstaltungen und gemeinschaftsfördernde Angebote der Einrichtung
- Elternbildungsangebote zu pädagogischen und entwicklungsrelevanten Themen im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung

Darüber hinaus können bei Bedarf jederzeit individuelle Gesprächstermine mit den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung vereinbart werden.

Der Elternbeirat wird jährlich gewählt und wirkt beratend bei organisatorischen und pädagogischen Themen mit.

9. Elternbeiträge und Essensgeld

9.1 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den gebuchten Zeiten und den gesetzlichen Vorgaben (BayKiBiG / AVBayKiBiG).

Die aktuellen Sätze sind auf der Homepage veröffentlicht.

Änderungen werden mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.

9.2 Essenspauschale

Das Mittagessen wird täglich frisch zubereitet.

Das Essensgeld wird als monatliche Pauschale erhoben.

9.3 Zahlungsweise

Beiträge und Essenspauschale werden monatlich im Voraus per Lastschrift eingezogen.

Rücklastschriftgebühren werden weiterberechnet. Änderungen der Kontoverbindung teilen Sie uns zeitnah über das Formular auf der Homepage mit.

9.4 Kostenübernahme

Eine Kostenübernahme durch das Jugendamt ist auf Antrag möglich.

Für Inhaber des Nürnberg-Passes wird ein Zuschuss zum Mittagessen gewährt.

Bis zur Bewilligung sind die Beiträge selbst zu entrichten.

Bewilligte Leistungen werden erstattet.

9.5 Förderrelevante Anwesenheit

Die staatliche Förderung der Kindertagesstätte nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen setzt unter anderem voraus, dass die tatsächliche Nutzung des Betreuungsplatzes grundsätzlich der gebuchten Betreuungszeit entspricht.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind grundsätzlich entsprechend der vertraglich vereinbarten Buchungszeiten in die Einrichtung zu bringen. Länger andauernde oder wiederkehrende Abweichungen von den gebuchten Betreuungszeiten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Zeichnet sich aufgrund der Fehlzeiten ab, dass förderrelevante Auswirkungen entstehen können, informiert die Leitung die Erziehungsberechtigten hierüber schriftlich und weist auf mögliche finanzielle Folgen hin.

Werden Kinder über einen längeren Zeitraum ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere Krankheit mit ärztlichem Nachweis, Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme

oder vergleichbare, nicht von den Erziehungsberechtigten zu vertretende Gründe) nicht in die Einrichtung gebracht und führt dies nachweislich zu einer Kürzung, Rückforderung oder dem Wegfall staatlicher Förderleistungen für den betreffenden Betreuungsplatz, ist der Träger berechtigt, den hierdurch entstandenen finanziellen Nachteil gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend zu machen.

Vor einer Nachberechnung erhalten die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Träger weist die Berechnung des entstandenen Förderausfalls auf Verlangen nachvollziehbar nach.

10. Schließzeiten

Die Einrichtung ist an bis zu 30 Werktagen pro Jahr geschlossen, insbesondere:

- 24. Dezember bis 06. Januar
- mehrere Wochen im August (drei Wochen am Stück)
- zusätzliche Teamtage

Zur vorausschauenden Planung sind sämtliche Termine des jeweiligen Kindertagesstättenjahres auf der Homepage der Einrichtung unter „Termine“ im jeweiligen Bereich veröffentlicht. Änderungen oder Ergänzungen werden dort aktualisiert und zusätzlich in der Einrichtung bekannt gegeben.

11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

11.1 Ordentliche Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Die Kündigung ist schriftlich möglich:

- bis spätestens 31.03.
- mit Wirkung zum 31.08. desselben Jahres

Maßgeblich ist der Eingang beim Träger.

11.2 Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ein Umzug erfolgt

- die Betreuung unzumutbar wird
- das Wohl des Kindes eine Beendigung erforderlich macht

Die Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

11.3 Kündigung durch den Träger

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- das Kindeswohl in der Betreuung nicht gewährleistet werden kann
- das Kind andere Kinder oder Mitarbeitende gefährdet
- das Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- falsche Angaben gemacht wurden
- Bring- und Abholzeiten wiederholt nicht eingehalten werden
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist

12. Konzept und Qualitätssicherung

Die pädagogische Arbeit erfolgt auf Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP).

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Qualitätsentwicklung erfolgt gemäß den Vorgaben des BayKiBiG und der AVBayKiBiG.

13. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Kindertagesstättenordnung (Version 06.2026 - Überarbeitet nach BayKiBiG, AVBayKiBiG, SGB VIII, DSGVO und IfSG) für die AQUA-KITA LANGSEESTRASSE, Sibeliusstrasse 1, 90491 Nürnberg ist bis zur Aktualisierung gültig.